



**AMBITI TANK FRESH - AM300048 / AM300161**

**ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**

- 1.1 Produktidentifikator:** AMBITI TANK FRESH - AM300048 / AM300161  
**Andere Bezeichnungen:**  
**UFI:** GV73-10PX-R00H-A4D9
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**  
Relevante identifizierte Verwendungen: Hausgebrauch. Waschmittel  
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**  
AMBITI CLEAN SL  
BV1229 Zona Industrial Raval de Boades s/n  
08297 Castellgalí - Barcelona - España  
Tel.: +34 938 330 542  
info@ambiti.es  
www.ambiti.es
- 1.4 Notrufnummer:** +34 938 330 542

**ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN**

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**  
**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**  
Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).  
Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2, H319
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**  
**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**  
**Achtung**  
  
**Gefahrenhinweise:**  
Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.  
**Sicherheitshinweise:**  
P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P264: Nach Gebrauch gründlich waschen.  
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Schutzschuhe tragen.  
P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P501: Inhalt/Behälter über das selektive Entsorgungssystem an Ihrem Wohnort zuführen.  
**UFI:** GV73-10PX-R00H-A4D9
- 2.3 Sonstige Gefahren:**  
Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.  
Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

**ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**

- 3.1 Stoffe:**  
Nicht zutreffend
- 3.2 Gemische:**  
**Chemische Beschreibung:** Mischung von Substanzen  
**Gefährliche Bestandteile:**

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

### ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

| Identifizierung                                                                                | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung             |                                                                                                                 | Konzentration      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| CAS: 52-51-7<br>EC: 200-143-0<br>Index: 603-085-00-8<br>REACH: 01-2119980938-15-XXXX           | <b>Bronopol (INN)<sup>(1)</sup></b>               | ATP ATP01                                                                                                       | <b>1 - &lt;5 %</b> |
|                                                                                                | Verordnung 1272/2008                              | Acute Tox. 4: H302+H312; Aquatic Acute 1: H400; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315; STOT SE 3: H335 - Gefahr |                    |
| CAS: 127036-24-2<br>EC: Nicht zutreffend<br>Index: Nicht zutreffend<br>REACH: Nicht zutreffend | <b>Ethoxylierter Undecylalkohol<sup>(1)</sup></b> | Selbsteingestuft                                                                                                | <b>1 - &lt;5 %</b> |
|                                                                                                | Verordnung 1272/2008                              | Acute Tox. 4: H302; Eye Dam. 1: H318 - Gefahr                                                                   |                    |
| CAS: 123-92-2<br>EC: 204-662-3<br>Index: 607-130-00-2<br>REACH: 01-2119548408-32-XXXX          | <b>Pentylacetat<sup>(2)</sup></b>                 | Selbsteingestuft                                                                                                | <b>&lt;1 %</b>     |
|                                                                                                | Verordnung 1272/2008                              | Aquatic Chronic 3: H412; Flam. Liq. 3: H226; EUH066 - Achtung                                                   |                    |

<sup>(1)</sup> Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

<sup>(2)</sup> Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

#### Sonstige Angaben:

| Identifizierung            | M-Faktor    |
|----------------------------|-------------|
| Bronopol (INN)             | Akute 10    |
| CAS: 52-51-7 EC: 200-143-0 | Chronisch 1 |

### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

##### Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

##### Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abwaschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

##### Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

##### Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

#### 5.1 Löschmittel:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

**ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG (fortlaufend)****Geeignete Löschmittel:**

Produkt nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen, enthält entflammbare Substanzen. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden.

**Ungeeignete Löschmittel:**

ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:**

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:**

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

**Zusätzliche Hinweise:**

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

**ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG****6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:****Nicht für Notfälle geschultes Personal:**

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

**Einsatzkräfte:**

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen:**

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung über den Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden.

**6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte:**

Siehe Abschnitte 8 und 13.

**ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG****7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:**

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Die Verdampfung des Produkts ist zu vermeiden, da dieses entflammbare Substanzen enthält und sich in Präsenz von Zündquellen entflammbare Dampf-/Luftmischungen bilden können. Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) kontrollieren und langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 25.02.2022):

| Identifizierung             |            | Umweltgrenzwerte |                       |
|-----------------------------|------------|------------------|-----------------------|
| Pentylacetat                | MAK (8h)   | 50 ppm           | 270 mg/m <sup>3</sup> |
| CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3 | MAK (STEL) | 50 ppm           | 270 mg/m <sup>3</sup> |

#### DNEL (Arbeitnehmer):

| Identifizierung |          | Kurze Expositionszeit |                | Langzeit Expositionszeit |                       |
|-----------------|----------|-----------------------|----------------|--------------------------|-----------------------|
|                 |          | Systematische         | Lokale         | Systematische            | Lokale                |
| Bronopol (INN)  | Oral     | Nicht relevant        | Nicht relevant | Nicht relevant           | Nicht relevant        |
| CAS: 52-51-7    | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | 2 mg/kg                  | Nicht relevant        |
| EC: 200-143-0   | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant | 3,5 mg/m <sup>3</sup>    | 2,5 mg/m <sup>3</sup> |

#### DNEL (Bevölkerung):

| Identifizierung |          | Kurze Expositionszeit |                | Langzeit Expositionszeit |                |
|-----------------|----------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------|
|                 |          | Systematische         | Lokale         | Systematische            | Lokale         |
| Bronopol (INN)  | Oral     | 0,5 mg/kg             | Nicht relevant | 0,18 mg/kg               | Nicht relevant |
| CAS: 52-51-7    | Kutan    | Nicht relevant        | Nicht relevant | 0,7 mg/kg                | Nicht relevant |
| EC: 200-143-0   | Einatmen | Nicht relevant        | Nicht relevant | 0,6 mg/m <sup>3</sup>    | Nicht relevant |

#### PNEC:

| Identifizierung |                  |                |                            |             |
|-----------------|------------------|----------------|----------------------------|-------------|
| Bronopol (INN)  | STP              | 0,43 mg/L      | Frisches Wasser            | 0,01 mg/L   |
| CAS: 52-51-7    | Boden            | 0,5 mg/kg      | Meerwasser                 | 0,001 mg/L  |
| EC: 200-143-0   | Intermittierende | 0,003 mg/L     | Sediment (Frisches Wasser) | 0,041 mg/kg |
|                 | Oral             | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser)      | 0,003 mg/kg |
| Pentylacetat    | STP              | 30 mg/L        | Frisches Wasser            | 0,011 mg/L  |
| CAS: 123-92-2   | Boden            | 0,06 mg/kg     | Meerwasser                 | 0,001 mg/L  |
| EC: 204-662-3   | Intermittierende | 0,11 mg/L      | Sediment (Frisches Wasser) | 0,335 mg/kg |
|                 | Oral             | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser)      | 0,034 mg/kg |

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

### B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

### C.- Spezifischer Handschutz.

Nicht relevant

### D.- Gesichts- und Augenschutz

Nicht relevant

### E.- Körperschutz

Nicht relevant

### F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Es müssen keine ergänzenden Notfallmaßnahmen ergriffen werden.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

### Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

|                                                           |                                 |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------|
| V.O.C. (Lieferung):                                       | 0,1 % Gewicht                   |
| Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C: | 1,1 kg/m <sup>3</sup> (1,1 g/L) |
| Mittlere Kohlenstoffzahl:                                 | 7                               |
| Mittleres Molekulargewicht:                               | 130,2 g/mol                     |

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

#### Physisches Aussehen :

|                            |                                                                                            |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aggregatzustand bei 20 °C: | Flüssigkeit                                                                                |
| Aussehen:                  | Nicht definiert                                                                            |
| Farbe:                     |  Türkis |
| Geruch:                    | Charakteristisch                                                                           |
| Geruchsschwelle:           | Nicht relevant *                                                                           |

#### Flüchtigkeit:

|                                            |                       |
|--------------------------------------------|-----------------------|
| Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: | 142 - 388 °C          |
| Dampfdruck bei 20 °C:                      | 668 Pa                |
| Dampfdruck bei 50 °C:                      | 3486,69 Pa (3,49 kPa) |
| Verdunstungsrate bei 20 °C:                | Nicht relevant *      |

#### Produktkennzeichnung:

|                            |                          |
|----------------------------|--------------------------|
| Dichte bei 20 °C:          | 1103,9 kg/m <sup>3</sup> |
| Relative Dichte bei 20 °C: | 1,104                    |

\*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



**AMBITI TANK FRESH - AM300048 / AM300161**

**ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)**

|                                                    |                  |
|----------------------------------------------------|------------------|
| Dynamische Viskosität bei 20 °C:                   | Nicht relevant * |
| Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:            | Nicht relevant * |
| Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:            | Nicht relevant * |
| Konzentration:                                     | Nicht relevant * |
| pH:                                                | ≈5               |
| Dampfdichte bei 20 °C:                             | Nicht relevant * |
| Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: | Nicht relevant * |
| Wasserlöslichkeit bei 20 °C:                       | Nicht relevant * |
| Löslichkeitseigenschaft:                           | Nicht relevant * |
| Zersetzungstemperatur:                             | Nicht relevant * |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:                         | Nicht relevant * |

**Entflammbarkeit:**

|                                   |                            |
|-----------------------------------|----------------------------|
| Flammpunkt:                       | Nicht entflammbar (>60 °C) |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig): | Nicht relevant *           |
| Selbstentflammungstemperatur:     | 379 °C                     |
| Untere Entflammbarkeitsgrenze:    | Nicht relevant *           |
| Obere Entflammbarkeitsgrenze:     | Nicht relevant *           |

**Partikeleigenschaften:**

|                                           |                  |
|-------------------------------------------|------------------|
| Medianwert des äquivalenten Durchmessers: | Nicht zutreffend |
|-------------------------------------------|------------------|

**9.2 Sonstige Angaben:**

**Angaben über physikalische Gefahrenklassen:**

|                                                                    |                  |
|--------------------------------------------------------------------|------------------|
| Explosive Eigenschaften:                                           | Nicht relevant * |
| Oxidierende Eigenschaften:                                         | Nicht relevant * |
| Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische:          | Nicht relevant * |
| Verbrennungswärme:                                                 | Nicht relevant * |
| Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarer Bestandteile: | Nicht relevant * |

**Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:**

|                                |                  |
|--------------------------------|------------------|
| Oberflächenspannung bei 20 °C: | Nicht relevant * |
| Brechungsindex:                | Nicht relevant * |

\*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

**ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**

**10.1 Reaktivität:**

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7.

**10.2 Chemische Stabilität:**

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

**10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:**

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen:**

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

|                  |                        |           |             |                  |
|------------------|------------------------|-----------|-------------|------------------|
| Stoß und Reibung | Berührung mit der Luft | Erwärmung | Sonnenlicht | Feuchtigkeit     |
| Nicht zutreffend | Nicht zutreffend       | Vorsicht  | Vorsicht    | Nicht zutreffend |

**10.5 Unverträgliche Materialien:**

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

| Säuren                  | Wasser           | Verbrennungsfördernde Materialien | brennbare Stoffe | Sonstige                                |
|-------------------------|------------------|-----------------------------------|------------------|-----------------------------------------|
| Starke Säuren vermeiden | Nicht zutreffend | Direkte Einwirkung vermeiden.     | Nicht zutreffend | Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen. |

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

#### A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

#### C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu Augenverletzungen.

#### D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- IARC: Nicht relevant
- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

#### G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich durch wiederholte Aussetzung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

#### H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

### Sonstige Angaben:

Nicht relevant

### Produktspezifische toxikologische Informationen:

| Akute Toxizität |              | Gattung |
|-----------------|--------------|---------|
| LD50 oral       | >90000 mg/kg |         |
| LD50 kutan      | >90000 mg/kg |         |

### Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

| Identifizierung | Akute Toxizität |                | Gattung   |
|-----------------|-----------------|----------------|-----------|
| Bronopol (INN)  | LD50 oral       | 500 mg/kg      | Ratte     |
| CAS: 52-51-7    | LD50 kutan      | 1600 mg/kg     | Kaninchen |
| EC: 200-143-0   | LC50 Einatmung  | Nicht relevant |           |
| Pentylacetat    | LD50 oral       | 7400 mg/kg     | Ratte     |
| CAS: 123-92-2   | LD50 kutan      | Nicht relevant |           |
| EC: 204-662-3   | LC50 Einatmung  | Nicht relevant |           |

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

#### Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

#### Sonstige Angaben

Nicht relevant

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

### 12.1 Toxizität:

#### Akute Toxizität:

| Identifizierung | Konzentration              | Art | Gattung     |
|-----------------|----------------------------|-----|-------------|
| Bronopol (INN)  | LC50 >0,1 - 1 mg/L (96 h)  |     | Fisch       |
| CAS: 52-51-7    | EC50 >0,1 - 1 mg/L (48 h)  |     | Krustentier |
| EC: 200-143-0   | EC50 >0,1 - 1 mg/L (72 h)  |     | Alge        |
| Pentylacetat    | LC50 >10 - 100 mg/L (96 h) |     | Fisch       |
| CAS: 123-92-2   | EC50 >10 - 100 mg/L (48 h) |     | Krustentier |
| EC: 204-662-3   | EC50 >10 - 100 mg/L (72 h) |     | Alge        |

#### Langzeittoxizität:

| Identifizierung            | Konzentration  | Art                 | Gattung     |
|----------------------------|----------------|---------------------|-------------|
| Bronopol (INN)             | NOEC 21,5 mg/L | Oncorhynchus mykiss | Fisch       |
| CAS: 52-51-7 EC: 200-143-0 | NOEC 0,27 mg/L | Daphnia magna       | Krustentier |

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

#### Stoffspezifische Informationen:

| Identifizierung | Abbaubarkeit           | Biologische Abbaubarkeit   |
|-----------------|------------------------|----------------------------|
| Bronopol (INN)  | BSB5 Nicht relevant    | Konzentration 100 mg/L     |
| CAS: 52-51-7    | CSB Nicht relevant     | Zeitraum 28 Tage           |
| EC: 200-143-0   | BSB/CSB Nicht relevant | % Biologisch abgebaut 0 %  |
| Pentylacetat    | BSB5 Nicht relevant    | Konzentration 100 mg/L     |
| CAS: 123-92-2   | CSB Nicht relevant     | Zeitraum 28 Tage           |
| EC: 204-662-3   | BSB/CSB Nicht relevant | % Biologisch abgebaut 44 % |

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

#### Stoffspezifische Informationen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

| Identifizierung | Potenzial der biologischen Ansammlung |         |
|-----------------|---------------------------------------|---------|
| Bronopol (INN)  | FBK                                   | 0,6     |
| CAS: 52-51-7    | POW Protokoll                         | -0,64   |
| EC: 200-143-0   | Potenzial                             | Niedrig |

### 12.4 Mobilität im Boden:

| Identifizierung | Absorption/Desorption |                      | Flüchtigkeit    |                |
|-----------------|-----------------------|----------------------|-----------------|----------------|
| Pentylacetat    | Koc                   | Nicht relevant       | Henry           | Nicht relevant |
| CAS: 123-92-2   | Fazit                 | Nicht relevant       | Trockener Boden | Nicht relevant |
| EC: 204-662-3   | $\sigma$              | 2,388E-2 N/m (25 °C) | Feuchten Boden  | Nicht relevant |

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

| Code     | Beschreibung                                                        | Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014) |
|----------|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 20 01 30 | Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen | Ungefährlich                              |

#### Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

Nicht relevant

#### Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

#### Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

### Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2021, RID 2021:

#### ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

- |                                                                         |                   |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:</b>                                   | Nicht relevant    |
| <b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>                       | Nicht relevant    |
| <b>14.3 Transportgefahrenklassen:</b>                                   | Nicht relevant    |
| Etiketten:                                                              | Nicht relevant    |
| <b>14.4 Verpackungsgruppe:</b>                                          | Nicht relevant    |
| <b>14.5 Umweltgefahren :</b>                                            | Nein              |
| <b>14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>              |                   |
| Besondere Verfügungen:                                                  | Nicht relevant    |
| Tunnelbeschränkungscode:                                                | Nicht relevant    |
| Physisch-chemische Eigenschaften:                                       | siehe Abschnitt 9 |
| Beschränkte Mengen:                                                     | Nicht relevant    |
| <b>14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:</b> | Nicht relevant    |

#### **Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:**

Gemäß dem IMDG 40-20:

- |                                                                         |                   |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:</b>                                   | Nicht relevant    |
| <b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>                       | Nicht relevant    |
| <b>14.3 Transportgefahrenklassen:</b>                                   | Nicht relevant    |
| Etiketten:                                                              | Nicht relevant    |
| <b>14.4 Verpackungsgruppe:</b>                                          | Nicht relevant    |
| <b>14.5 Meeresschadstoff:</b>                                           | Nein              |
| <b>14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>              |                   |
| Besondere Verfügungen:                                                  | Nicht relevant    |
| EMS-Codes:                                                              |                   |
| Physisch-chemische Eigenschaften:                                       | siehe Abschnitt 9 |
| Beschränkte Mengen:                                                     | Nicht relevant    |
| Segregationsgruppe:                                                     | Nicht relevant    |
| <b>14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:</b> | Nicht relevant    |

#### **Air Transport gefährlicher Güter:**

Gemäß der IATA / ICAO 2023:

- |                                                                         |                   |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer:</b>                                   | Nicht relevant    |
| <b>14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b>                       | Nicht relevant    |
| <b>14.3 Transportgefahrenklassen:</b>                                   | Nicht relevant    |
| Etiketten:                                                              | Nicht relevant    |
| <b>14.4 Verpackungsgruppe:</b>                                          | Nicht relevant    |
| <b>14.5 Umweltgefahren :</b>                                            | Nein              |
| <b>14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>              |                   |
| Physisch-chemische Eigenschaften:                                       | siehe Abschnitt 9 |
| <b>14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:</b> | Nicht relevant    |

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält Bronopol (INN).

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Bronopol (INN) (Produktart 2, 6, 11, 12, 22)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

#### **Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel:**

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt Folgendes:

Die in dieser Mischung enthaltenen Tenside erfüllen das Kriterium der biologischen Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel. Die Angaben, die diese Behauptung rechtfertigen, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zur Verfügung und werden diesen nach direkter Aufforderung oder nach Aufforderung durch einen Waschmittelhersteller vorgelegt.

#### **Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:**

| Bestandteil           | Konzentrationsintervall |
|-----------------------|-------------------------|
| Nichtionische Tenside | % (Gew./Gew.) < 5       |
| Duftstoffe            |                         |

Konservierungsmittel : Bronopol (INN) (2-BROMO-2-NITROPROPANE-1,3-DIOL).

#### **Seveso III:**

Nicht relevant

#### **Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):**

Dürfen nicht verwendet werden:

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

#### **Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:**

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

#### **WGK (Wassergefährdungsklassen):**

1

#### **LGK - Lagerklasse (TRGS 510):**

10

#### **Sonstige Gesetzgebungen:**

**ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)**

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnung ChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549), durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli (BGBl. I S. 3115)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung ChemVerbotsV). "Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967)

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschaftsoder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV). "Chemikalien Sanktionsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175)"

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997, geändert in: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Chemikalienrecht Vom 21. April 2010.

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012. Zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII
- Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI"

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:**

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

**ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN****Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:**

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

**Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:**

VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

**Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:**

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

**Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:**

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

**Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):**

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
Acute Tox. 4: H302+H312 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Hautkontakt.  
Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.  
Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.  
Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.  
STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen.

### **Klassifizierungsverfahren:**

Eye Irrit. 2: Berechnungsmethode

### **Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:**

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

### **Haupt-Literaturquellen:**

<http://echa.europa.eu>  
<http://eur-lex.europa.eu>

### **Abkürzungen und Akronyme:**

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter  
IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport  
ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation  
COD: chemischer Sauerstoffbedarf  
BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen  
BCF: Biokonzentrationsfaktor  
LD50: tödliche Dosis 50  
LC50: tödliche Konzentration 50  
EC50: 50 % Effekt-Konzentration  
LogPOW: Octanol-water-partiticoefficient  
Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff  
Nicht klass: Nicht klassifiziert  
UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator  
IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung  
WGK: Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES